

# Richtlinie zur Förderung von Organisationen mittels veranstaltungsbezogener Zuschüsse bei Anmietung der k<sup>ING</sup>

## Präambel

Die Stadt Ingelheim am Rhein fördert auf unterschiedliche Weise die Arbeit von ortsansässigen Vereinen, insbesondere Sport- und Kulturvereinen. Dabei finden die speziellen Förderrichtlinien Anwendung, die zumeist auf die regelmäßige Vereinstätigkeit abstellen. In Bezug auf öffentliche Veranstaltungsangebote von Vereinen, deren Umsätze im Übrigen auch häufig für die Finanzierung der weiteren Vereinsarbeit von großer Bedeutung sind, bestehen jedoch keine Förder- bzw. Unterstützungsangebote der Stadt Ingelheim am Rhein. Vereine haben aber gerade bei Anmietung der k<sup>ING</sup> – Kultur- und Kongresshalle Ingelheim am Rhein nicht unerhebliche Entgelte für die Miete und Nutzung von Räumen und Technik zu entrichten, die die Finanzierung derartiger, öffentlicher Veranstaltungen für diese Organisationen teils erheblich erschweren oder gar unmöglich machen.

Die Stadt Ingelheim am Rhein erkennt in der Tätigkeit der Vereine insgesamt einen wichtigen Beitrag zu einem lebendigen, von ehrenamtlich-bürgerschaftlichem Engagement getragenen, kulturellen Leben innerhalb Ingelheims. Unter der Voraussetzung verfügbarer Haushaltsmittel ist die Stadt Ingelheim am Rhein daher bestrebt die ehrenamtliche Vereinsarbeit, über die spezialgesetzlichen Richtlinien der einzelnen Sparten und Themenfelder hinaus, zu fördern und zu unterstützen. Ziel der Förderung ist die langfristige und nachhaltige Stärkung ehrenamtlichen Engagements als fester Bestandteil des solidarischen und intergenerativen Miteinanders der Ingelheimer Stadtgesellschaft. Neben den Vereinen, die Zwecke der Pflege und Förderung des Sports, der Musik, Kultur, Heimat- und Brauchtumpflege verfolgen, sollen dabei auch Verbände, Initiativen, Bündnisse und Träger in anderer Rechtsform oder die sich überparteilich im Bereich der demokratisch-politischen Bildung engagieren, gefördert werden, wenn diese keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen.

Gegenstand der (gesonderten) Förderung nach dieser Richtlinie sind veranstaltungsbezogene Miet- und Nutzungskostenzuschüsse für die Nutzung der k<sup>ING</sup> – Kultur- und Kongresshalle Ingelheim am Rhein im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungsangeboten von Organisationen der benannten Art. Diese Fördermittel sollen von jeder Organisation maximal einmal im Kalenderjahr für öffentliche Veranstaltungen in Anspruch genommen werden können. Im Übrigen bleiben sämtliche anderen Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten der Vereine durch die Stadt Ingelheim von einer Förderung nach dieser Richtlinie unberührt.

## I. Grundsätze der Miet- und Nutzungskostenförderung

1. Die Stadt Ingelheim am Rhein fördert ortsansässige Organisationen, die sich zum Zwecke der Pflege und Förderung des Sports, der Kultur, Musik, Heimat- und Brauchtumpflege, Erziehung, Bildung oder der überparteilichen, demokratisch-politischen Bildung engagieren (nachfolgend „förderfähige Organisationen“ genannt) sowie Feierlichkeiten (z.B. Abibälle) von ortsansässigen Bildungseinrichtungen (z.B. Schulen) bzw. deren Besuchern (z.B. Schülern) nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien durch die Gewährung veranstaltungsbezogener Miet- und Nutzungskostenzuschüsse. Organisation im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere Vereine, Verbände, Initiativen, Bündnisse oder Träger in anderer Rechtsform, wenn diese keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen. Der entsprechende Nachweis obliegt der jeweiligen Organisation.
2. Bei der Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Ingelheim am Rhein. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse werden außerdem nur bewilligt, sofern und soweit im Haushaltsplan der Stadt Ingelheim am Rhein entsprechende Mittel bereitgestellt worden sind und diese noch ausreichend zur Verfügung stehen.

## II. Art und Höhe der Förderung

Im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel gemäß jeweiligem Haushaltsplan der Stadt Ingelheim am Rhein können öffentliche Veranstaltungen von förderfähigen Organisationen einmal im Kalenderjahr mit einem Miet- und Nutzungskostenzuschuss für die k<sup>ING</sup> – Kultur- und Kongresshalle Ingelheim am Rhein in Höhe von 60 vom Hundert des tatsächlich anfallenden Bruttoentgelts (Miet- und Nutzungskosten, ohne Personalkosten) für ein spielfertiges Haus gemäß dem jeweils geltenden Preis- und Leistungsverzeichnis der IKuM GmbH, maximal jedoch mit einem Betrag von 5.000,- EUR, bezuschusst werden.

## III. Fördervoraussetzungen

1. Die Gewährung veranstaltungsbezogener Miet- und Nutzungskostenzuschüsse kann nur an die im Stadtgebiet Ingelheim ansässigen förderfähigen Organisationen im Sinne von Ziffer I Nr. 1 erfolgen. Sie müssen zudem seit mindestens einem Jahr bestehen, eine feste und auf Dauerhaftigkeit angelegte Struktur aufweisen und ihr Betätigungsfeld in Ingelheim haben.
2. Ein veranstaltungsbezogener Miet- und Nutzungskostenzuschuss wird nur gewährt, wenn
  - es sich um eine öffentliche Veranstaltung im Sinne des Vereinszwecks oder des Selbstverständnisses des Vereins, Verbands, der Initiative bzw. des Bündnisses handelt,
  - für die Benutzung der Räumlichkeiten ein Entgelt fällig wird (Kosten für Raumnutzung und Technik) und
  - das zu zahlende Entgelt seitens der Stadt und ihrer Tochtergesellschaften nicht aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage oder Entscheidung erlassen, reduziert oder bezuschusst werden kann.
3. Nicht förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind Veranstaltungen, die ausschließlich beruflichen, parteipolitischen oder religiösen Zwecken dienen sowie Personalkosten, die bei Vor- oder Nachbereitung sowie Durchführung der Veranstaltung anfallen (z.B. Kosten für Sicherheits-, Garderoben-, Bewirtungs- oder Reinigungspersonal).



4. Der veranstaltungsbezogene Miet- und Nutzungskostenzuschuss ist kein Fehlbedarfszuschuss. Ein bei der Veranstaltung zu erwartender Einnahmeüberschuss steht der Gewährung eines solchen Zuschusses nicht entgegen, wenn der Überschuss im Sinne des Organisationszwecks verwendet wird.
5. Unabhängig davon, ob eine öffentliche Veranstaltung einer Organisation nach Maßgabe dieser Richtlinie förderfähig ist, entscheidet ausschließlich die IKuM GmbH als Vermarkterin der k<sup>ING</sup> – Kultur- und Kongresshalle Ingelheim am Rhein darüber, ob, wann und wie bzw. in welchem Umfang eine solche Veranstaltung in den Räumlichkeiten der k<sup>ING</sup> stattfinden kann. Diese Entscheidungsbefugnis bleibt damit von dieser Richtlinie unberührt.

#### IV. Antragstellung

1. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag der Organisation bewilligt. Für die Antragstellung ist das hierfür vorgesehene Antragsformular zu verwenden. Anträge sind mindestens einen Monat vor Durchführung der Veranstaltung bei der nachfolgenden Stelle einzureichen:

Stadtverwaltung Ingelheim  
Büro des Oberbürgermeisters  
Fridtjof-Nansen-Platz 1  
55218 Ingelheim am Rhein

2. Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und zunächst auf ihre Vollständigkeit und grundsätzliche Förderfähigkeit geprüft. Mindestens müssen die Anträge folgende Informationen enthalten:
  - Name, Kontaktdaten und Bankverbindung des Antragstellenden,
  - Titel und Kurzbeschreibung der öffentlichen Veranstaltung,
  - Ort und Zeitraum der öffentlichen Veranstaltung,
  - Ziele und erwartete Effekte der Veranstaltung für die Arbeit oder den Zweck der Organisation,
  - Kosten- und Finanzierungsübersicht mit Kostenschätzungen für die konkreten Einzelpositionen.
3. Im Antrag ist der Verwendungszweck zu bezeichnen. Dessen Änderung ist nur mit Zustimmung der Stadt Ingelheim am Rhein zulässig.
4. Für den Fall, dass Zuschüsse ganz oder teilweise unberechtigt erlangt oder nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, behält sich die Stadt Ingelheim am Rhein die Rückforderung bzw. die Verrechnung der entsprechenden Zuschüsse ebenso wie alle sonstigen rechtlichen Schritte vor.
5. Die Stadt Ingelheim am Rhein behält sich die Überprüfung der im Antrag angegebenen Daten an Ort und Stelle einschließlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt vor.
6. Die zuschussempfangende Stelle ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung der Zuschüsse gegenüber der Stadt Ingelheim am Rhein verpflichtet.
7. Es wird ein Verwendungsnachweis gefordert, der innerhalb der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Frist unaufgefordert vorzulegen ist. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann eine Rückforderung erfolgen.

- Ein weiterer Zuschuss an den gleichen Antragstellenden wird erst dann bewilligt, wenn der Verwendungsnachweis für den vorhergehenden Zuschuss bei der Stadt Ingelheim am Rhein geführt worden ist.

## V. Zuständigkeit

Über die Zuschussanträge entscheiden die unter Ziffer 4 Abs. 1 bezeichneten und im konkreten Einzelfall zuständigen Stellen. Für den Fall, dass sich der Antragstellende an die für ihn unzuständige Stelle innerhalb der Stadtverwaltung Ingelheim wendet, leitet die erstangegangene Stelle den Zuschussantrag unverzüglich der zuständigen Stelle weiter. Der Antragstellende wird hierüber unaufgefordert und unverzüglich informiert.

## VI. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Rheinland-Pfalz (LHO) in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.
- Die Bewilligung erfolgt schriftlich per förmlichen Zuwendungsbescheid durch die Stadt Ingelheim am Rhein. Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheids darf die öffentliche Veranstaltung im Hinblick auf die Förderung nach dieser Richtlinie durchgeführt werden. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.
- Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung und Prüfung des Verwendungsnachweises. Es sind alle Originalrechnungen, die in Zusammenhang mit der Miete und/oder Nutzung der k<sup>ING</sup> – Kultur- und Kongresshalle Ingelheim am Rhein stehen einzureichen.
- Die Abrechnung muss innerhalb des im Bescheid festgesetzten Zeitraums nach Durchführung der Veranstaltung vorgenommen werden.
- Ist eine beantragte und dem Grunde nach förderfähige Veranstaltung ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall eine Teil-Vorfinanzierung oder Abschlagszahlung erfolgen.

## VII. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung der Zuwendung aufgehoben werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

## VIII. Übergangsbestimmungen

Miet- und Nutzungskostenzuschüsse zu Veranstaltungen von Organisationen, deren Bewilligung die Stadt Ingelheim am Rhein bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie nach Ziffer 9 dem Grunde und der Höhe nach dem Veranstalter zugesagt hat, bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

## IX. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Ingelheim am Rhein, den

A handwritten signature in black ink, reading "Ralf Claus". The signature is written in a cursive style with a small flourish at the end.

Ralf Claus  
(Oberbürgermeister)